

**BETRIEB AN DER PH WIEN
AB 22. SEPTEMBER 2021
UNTER COVID-19-BEDINGUNGEN**

(ausgenommen Praxisschulen der PH Wien)

Leitlinie des Rektorates

21. September 2021

Inhaltsverzeichnis

Präambel des Rektorates	3
1 Geltungsbereich	4
2 Allgemeine Grundregeln	4
2.1 Hygienevorschriften	4
2.2 3-G-Nachweis und Zugangsmanagement.....	5
2.3 Überprüfung des Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr	6
2.4 Parteienverkehr, Besprechungen und Aufenthaltsräume für Studierende.....	7
2.5 Gesetzliche Meldepflicht von COVID-19-(Verdachts-)Fällen	8
2.5.1 Vorgehensweise bei einem COVID-19-Verdachtsfall	8
2.5.2 Vorgehensweise bei einem bestätigten COVID-19-Fall	8
2.6 Dienstrechtliches/Allgemeines Verhalten	9
2.7 Kommunikation.....	10
3 Krisenstab der Pädagogischen Hochschule Wien	10
4 COVID-19-Beauftragte der PH Wien	11
5 Maßnahmen bei Nichteinhaltung	11
6 Weiterführende Informationen	11

Bezeichnung bzw. Dateiname:	Erstellt:	Gepprüft:	Freigegeben:	Version:
PHW Leitlinie COVID19 September 2021 Stand 21092021.docx	Rektorin PETZ	Rektorin PETZ VRin SÜSS-STEPANCIK VRin OTTNER-DIESENBERGER	Rektorin PETZ VRin SÜSS-STEPANCIK VRin OTTNER-DIESENBERGER	7.0 vom 2021-09-21

Präambel des Rektorates

Das Rektorat der Pädagogischen Hochschule Wien erlässt vor dem Hintergrund der gesetzlich festgelegten Maßnahmen (2. COVID-19-Hochschulgesetz i.d.g.F., Kurrenten des BMBWF GZ 2021-0.412.028/ GZ 2021-0.643.180 in Verbindung mit 2. COVID-19-Öffnungsverordnung i.d.g.F., Wiener COVID-19-Maßnahmenbegleitverordnung 2021 i.d.g.F.) zur Vermeidung der Ausbreitung von COVID-19 die vorliegende Leitlinie für den Hochschulbetrieb ab 22. September 2021.

Folgende Ziele werden mit dieser Leitlinie angestrebt:

- Proaktive Mitwirkung an der Eingrenzung der COVID-19-Pandemie.
- Bestmöglicher Schutz aller Hochschulangehörigen vor einer COVID-19-Ansteckung.
- Bewusstseinschärfung bezüglich des allgemeinen und persönlichen Verhaltens im Lichte von COVID-19.

Auf die Möglichkeit der kostenfreien COVID-19-Schutzimpfung durch die Stadt Wien für alle Mitarbeiter*innen und Studierende aller Altersgruppen von Wiener Hochschulen wird ausdrücklich hingewiesen. Nähere Informationen finden Sie unter <https://impfservice.wien/>.

Das Rektorat bedankt sich bei allen Beteiligten für die Unterstützung bei der gemeinsamen Bekämpfung dieser Pandemie sowie für das Engagement bei der gemeinsamen Gestaltung des Hochschulbetriebs

Für das Rektorat:

Rektorin HRⁱⁿ Mag.^a Ruth PETZ

Wien, 21. September 2021

1 Geltungsbereich

Die vorliegende Leitlinie des Rektorates gilt bis auf Widerruf ab 22. September 2021 und stellt einen Teil der Hausordnung der Pädagogischen Hochschule Wien dar. Alle Mitarbeiter*innen, Studierende und Besucher*innen der PH Wien tragen Sorge für die Umsetzung und Einhaltung.

2 Allgemeine Grundregeln

2.1 Hygienevorschriften

- In allen Bereichen der Pädagogischen Hochschule Wien ist durchgängig ein Mindestabstand (siehe Kurrende des BMBWF GZ 2021-0.643.180) einzuhalten.
- Beim Betreten der Gebäude der PH Wien ist von allen Personen eine FFP2-Maske zu tragen. Die FFP2-Maske ist während des Aufenthaltes in Gebäuden der PH Wien immer zu tragen, außer man sitzt am Arbeits-, Lesesaal-, Hörsaal- oder Sitzplatz.
- Um vermehrtes, gründliches Händewaschen mit Seife, Verwendung von Desinfektionsmittel, Vermeidung der Berührung des Gesichts (vor allem Mund, Augen und Nase) mit den Fingern, Vermeidung von Händeschütteln oder Umarmungen bei Begrüßungen und Einhaltung der Nies- und Hustetikette wird ersucht.
- In allen Räumlichkeiten ist durch die jeweils anwesenden Personen Sorge zu tragen, dass mindestens alle 45 Minuten gelüftet wird. Bei (Lehr-)Veranstaltungen etc. ist darüber hinaus jeweils zu Beginn und nach Ende zu lüften. Das Lüften hat für mindestens fünf Minuten zu erfolgen. Alle im Raum befindlichen Fenster sind dabei ganz zu öffnen (wenn möglich Querlüftung). Die Verantwortung trägt bei (Lehr-)Veranstaltungen die*der jeweilige Leiter*in.
- Die in PH-Online vorgegebenen Raumkapazitäten für Hörsäle sind unter allen Umständen einzuhalten und dürfen nicht überschritten werden, wobei in keinen Räumlichkeiten der PH Wien die Obergrenze von insgesamt 99 Personen überschritten werden darf (inkl. Festsaal).

- Es erfolgt eine tägliche Desinfektion aller Räumlichkeiten der PH Wien. Für die Desinfektion im Rahmen der Abhaltung von Lehrveranstaltungen steht eine entsprechende Flächendesinfektionsausstattung (Desinfektionsmittel, Papiertücher) in der Portierloge von Haus 4 zur Verfügung, die ausschließlich der/dem Lehrenden für den Zeitraum der Veranstaltung ausgehändigt wird und verpflichtend durch die*den Lehrende*n in die Lehrveranstaltung mitzubringen ist. Desinfektionsmittel und Papiertücher werden den Studierenden während der Lehrveranstaltung durch die*den Lehrende*n zur Verfügung gestellt. Nach Ende der Lehrveranstaltung ist die Flächendesinfektionsausstattung verpflichtend durch die*den Lehrende*n in die Portierloge zurückzubringen - auch für Lehrveranstaltungen in Haus 3, 5 und Container ist die Flächendesinfektionsausstattung in Haus 4 abzuholen und zurückzubringen.
- Sollten im Rahmen der Anwesenheit in den Räumlichkeiten der PH Wien COVID-19-Symptome auftreten, so steht auf Verlangen der betroffenen Person in der Portierloge von Haus 4 ein Infrarotmessgerät zur Messung der Körpertemperatur zur Verfügung.
- Bei dislozierten Lehrveranstaltungen der PH Wien gelten neben der 3-G-Regel auch die entsprechenden Vorschriften vor Ort.
- Die Richtlinien des Betreibers der Mensa sind in den Räumlichkeiten der Mensa zusätzlich einzuhalten. Überdies ist der Pächter der Mensa an der PH Wien verpflichtet den 3-G Nachweis zu kontrollieren (siehe auch Kap. 2.2 3-G-Nachweis und Zugangsmanagement).

2.2 3-G-Nachweis und Zugangsmanagement

- Beim Betreten der Gebäude der PH Wien ist von allen Personen eine FFP2-Maske zu tragen. Die FFP2-Maske ist während des Aufenthaltes in Gebäuden der PH Wien immer zu tragen, außer man sitzt am Arbeits-, Lesesaal-, Hörsaal- oder Sitzplatz.
- Unmittelbar nach Betreten des Gebäudes ist jener Ort aufzusuchen, der Ziel des Betretens ist (Hörsaal, Büro, ...). Der Aufenthalt in den Gängen, Eingangsbereichen etc. ist so kurz wie möglich zu halten.
- Während des gesamten Aufenthaltes in den Gebäuden der PH Wien und auch bei dislozierten Veranstaltungen der PH Wien ist ein Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr (**3-G-Regel**) im Sinne der Wiener COVID -19-Maßnahmenbegleitverordnung 2021 i.d.g.F. mitzuführen und bereitzuhalten. Diese Regelung gilt ausnahmslos für alle Personen, die die Räumlichkeiten der PH Wien betreten (z.B. Hochschullehrende, Verwaltungspersonal, Lehrbeauftragte, Studierende, Gäste, ...).

Als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr gilt:

1. ein negatives Testergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 (PCR-Test), dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf, oder ein negatives Testergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf, in Form eines
 - a) Zertifikates gemäß § 4c Epidemiegesetz 1950,
 - b) Nachweises einer befugten Stelle,
 - c) Nachweises gemäß § 3 Z 8 der COVID-19-Schulverordnung 2021/22 (Corona-Testpass),
2. ein Genesungszertifikat gemäß § 4d Epidemiegesetz 1950 betreffend eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2,
3. ein Impfbzertifikat gemäß § 4e Epidemiegesetz 1950 betreffend eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
 - a) Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zwischen der Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen,
 - b) Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf,
 - c) Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf,
 - d) weitere Impfung, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zwischen dieser und einer Impfung im Sinne der lit. a, b oder c mindestens 120 Tage verstrichen sein müssen,
4. ein Internationaler Impfbzertifikat gemäß Art. 36 in Verbindung mit Anlage 6 der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005), BGBl. III Nr. 98/2008 in der Fassung BGBl. III Nr. 182/2016, in dem eine der in Z 3 genannten Impfungen eingetragen ist,
5. ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde, oder
6. ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als 90 Tage sein darf.

2.3 Überprüfung des Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr

- Während des gesamten Aufenthalts in den Gebäuden der PH Wien ist ein 3-G-Nachweis mitzuführen und bereitzuhalten. Kontrollen des 3-G-Nachweises können von den COVID-19-Beauftragten der PH Wien, den Mitgliedern des Rektorates, der Rektoratsdirektion, den Institutsleitungen und den Abteilungsleitungen durchgeführt werden.

- Überprüfung des 3-G-Nachweises bei Präsenz-Lehrveranstaltung oder -Prüfung oder bei Eignungs- und Aufnahmeverfahren in Präsenz: Auf Verlangen von zumindest einer Teilnehmerin/einem Teilnehmer (Lehrende oder Studierende) unmittelbar zu Beginn der Lehrveranstaltung muss von allen Teilnehmenden der 3-G-Nachweis offengelegt werden. (Eine Dokumentation ist nicht vorgesehen).-
- Lehrende/Mitarbeiter*innen, Studierende und Besucher*innen, die keinen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr mit sich führen (3-G-Nachweis) haben die Räumlichkeiten der PH Wien unverzüglich zu verlassen.

2.4 Parteienverkehr, Besprechungen und Aufenthaltsräume für Studierende

- Beim Parteienverkehr sind nach Möglichkeit weiterhin die Vorteile des elektronischen Kund*innen-Verkehrs zu nutzen (siehe Kurrenden des BMBWF GZ 2021-0.412.028/ GZ 2021-0.643.180).
- Besprechungen mit physischer Anwesenheit einer größeren Anzahl von Personen sollen, wo möglich und sinnvoll, weiterhin elektronisch abgehalten werden (siehe Kurrenden des BMBWF GZ 2021-0.412.028/ GZ 2021-0.643.180).
- Bei erforderlicher physischer Anwesenheit sind die Hygienevorschriften (z.B. Mindestabstand, FFP2-Maske) einzuhalten – ungeachtet in welchem Raum der PH Wien die Besprechung stattfindet, wobei in keinen Räumlichkeiten der PH Wien die Obergrenze von insgesamt 99 Personen überschritten werden darf (inkl. Festsaal).

Auf Verlangen von zumindest einer Teilnehmerin/einem Teilnehmer unmittelbar zu Beginn der Besprechung muss von allen Teilnehmenden der 3-G-Nachweis offengelegt werden.

- Folgende Räume stehen durchgängig während der jeweils gültigen Gebäudeöffnungszeiten mit Arbeitsplätzen für Studierende unter Einhaltung des Mindestabstandes zur Verfügung, um Phasen der Online-Lehre auch in den Gebäuden der PH Wien absolvieren zu können, wobei die Organisation der dafür notwendigen technischen Hilfsmittel (z.B. Tablet, Kopfhörer, ...) in der Eigenverantwortung der Studierenden liegt.

Haus 4	4.1.027
Haus 4	4.2.031
Haus 5	5.2.019

2.5 Gesetzliche Meldepflicht von COVID-19-(Verdachts-)Fällen

COVID-19-Verdachtsfälle sowie bestätigte COVID-19-Fälle von Mitarbeiter*innen, Studierenden und Besucher*innen sind ausnahmslos und unverzüglich per Mail an office@phwien.ac.at unter Angabe des vollständigen Namens und von vorhandenen Kontaktdaten zu melden. Alle gemeldeten, personenbezogenen Daten werden absolut vertraulich behandelt und werden durch die Dienststellenleitung ausschließlich, wie gesetzlich vorgesehen, an die zuständige Gesundheitsbehörde weitergeleitet.

2.5.1 Vorgehensweise bei einem COVID-19-Verdachtsfall

Verdachtsfall: Als Verdachtsfall gelten alle Personen, bei denen eine Testung **angeordnet** wurde (z.B. nach Anruf bei 1450 oder Gesundheitsbehörde oder Arzt/Ärztin).

Die **betroffene Person ist verpflichtet**, der PH Wien eine Meldung des Verdachtes ausschließlich unter office@phwien.ac.at bekanntzugeben und gegebenenfalls die PH Wien unverzüglich zu verlassen.

Die Meldung hat Namen, Telefonnummer und Wohnadresse zu beinhalten.

Es erfolgt durch die Dienststellenleitung als Vorsitzende des Krisenstabs eine Meldung an die Gesundheitsbehörde (inkl. personenbezogener Daten) und eine anonymisierte Meldung an den Krisenstab der PH Wien.

Anwesenheit an der PH Wien:

Bis zum Vorliegen des Testergebnisses hat die betroffene Mitarbeiterin/der betroffene Mitarbeiter ihre/seine Arbeit von zuhause aus zu erledigen bzw. sich krank zu melden. Betroffene Mitarbeiter*innen, Studierende und Besucher*innen dürfen die PH Wien nicht betreten.

Nach Vorliegen des Testergebnisses, ist dieses **verpflichtend unverzüglich** durch die betroffene Person ausschließlich per Mail an office@phwien.ac.at bekanntzugeben.

2.5.2 Vorgehensweise bei einem bestätigten COVID-19-Fall

Die **betroffene Person ist verpflichtet**, der PH Wien eine Meldung ausschließlich unter office@phwien.ac.at bekanntzugeben.

Die Meldung hat Namen, Telefonnummer und Wohnadresse zu beinhalten inkl. Daten allfälliger Kontaktpersonen an der PH Wien:

Als Kontaktpersonen gelten Personen, die für 15 Minuten oder länger in einer Entfernung von weniger als 2 Meter Kontakt mit einem **bestätigten** Fall hatten

Es erfolgt durch die Dienststellenleitung als Vorsitzende des Krisenstabs eine Meldung an die Gesundheitsbehörde (inkl. personenbezogener Daten) und eine anonymisierte Meldung an das BMBWF und an den Krisenstab der PH Wien. Über den Status der Kontaktpersonen entscheidet die Gesundheitsbehörde und es wird auch über diese informiert.

Anwesenheit an der PH Wien und Verständigung der Kontaktpersonen:

Die betroffene Mitarbeiterin/der betroffene Mitarbeiter hat ihre/seine Arbeit von zuhause aus zu erledigen bzw. sich krank zu melden. Betroffene Mitarbeiter*innen, Studierende und Besucher*innen dürfen die PH Wien nicht betreten.

Nach Vorliegen des Absonderungsbescheides der Gesundheitsbehörde, ist dieser **verpflichtend unverzüglich** durch die betroffene Person ausschließlich per Mail an office@phwien.ac.at zu übermitteln.

Eventuell betroffene Kontaktpersonen werden durch die Gesundheitsbehörde informiert.

2.6 Dienstrechtliches/Allgemeines Verhalten

- Die Teilnahme an den bevölkerungsweiten COVID-19-Testungen (z.B. Wien: „Alles gurgelt“) und COVID-19-Schutzimpfungen wird unterstützt und ist ausdrücklich während der Arbeitszeit, nach Absprache mit der*dem direkten Vorgesetzten, erwünscht.
- Alle Personengruppen, die Teil der Pädagogischen Hochschule Wien sind (Studierende der Aus-, Fort- und Weiterbildung, Mitarbeiter*innen, Besucher*innen), werden dringend ersucht, COVID-19-Infektionsrisiken in allen Lebensbereichen so weit als möglich zu minimieren. Die Gesundheit jeder einzelnen Person trägt zur Sicherheit aller bei.
- Inlandsdienstreisen von Mitarbeiter*innen können unter Einhaltung aller Vorschriften genehmigt werden.
- Auslandsdienstreisen von Mitarbeiter*innen der PH Wien werden dem BMBWF zur Genehmigung vorgelegt. Achtung: Auch durch das BMBWF genehmigte Auslandsdienstreisen dürfen nicht angetreten werden, sollte bereits bei Antritt der Reise bekannt sein, dass bei Rückkehr Quarantänemaßnahmen erforderlich sein werden.

- Um Stornokosten zu vermeiden, dürfen Buchungen durch Mitarbeiter*innen der PH Wien im Rahmen von genehmigten Dienstreisen (Inland und Ausland), die Stornokosten verursachen würden, frühestens zwei Wochen vor Reiseantritt getätigt werden.

2.7 Kommunikation

- Alle geltenden Regelungen sowie allfällige aktuelle Änderungen werden auf der Webseite der PH Wien kommuniziert. Mitarbeiter*innen, Besucher*innen und Studierende sind verpflichtet, sich über diesen Weg laufend zu informieren.
- Studierende der Aus-, Fort- und Weiterbildung sind in der ersten Lehrveranstaltungseinheit durch die Lehrenden über die COVID-19-Leitlinien der Pädagogischen Hochschule Wien aufzuklären.

3 Krisenstab der Pädagogischen Hochschule Wien

Dem Krisenstab gehören folgende Personen an:

- Dienststellenleitung (Einsatzleitung)
- Vizerektor*in für Lehre, Forschung und Internationales
- Vizerektor*in für Hochschulentwicklung, Innovation, Ressourcen und Schulentwicklung
- Rektoratsdirektor*in
- Leitung der Wirtschaftsabteilung
- Leitung der Personalabteilung
- Leitung der IT- und Medienabteilung
- Institutsleitung für Hochschulmanagement
- Vorsitzende der Dienststellenausschüsse
- Vorsitzende*r der Hochschulvertretung
- COVID-19-Beauftragte der PH Wien

4 COVID-19-Beauftragte der PH Wien

Aufgaben der COVID-19-Beauftragten der PH Wien:

- Controlling der jeweils gültigen Leitlinie des Rektorates
- Monatliche schriftliche Berichterstattung zum Umsetzungsstand der jeweils gültigen Leitlinie des Rektorates
- Beratung von Mitarbeiter*innen und Studierenden zur Umsetzung dieser Leitlinie
- Stichprobenartige Kontrollen des 3-G-Nachweises

5 Maßnahmen bei Nichteinhaltung

- Das Rektorat behält sich bei Nichteinhaltung von in dieser Leitlinie getroffenen Regelungen folgende Maßnahmen vor:
 - Aufklärendes Gespräch mit der Dienststellenleitung
 - Abmahnung oder Verweis durch die Dienststellenleitung
 - Arbeitsrechtliche und schadenersatzrechtliche Konsequenzen
 - Betretungsverbot

6 Weiterführende Informationen

- 2. COVID-19-Hochschulgesetz i.d.g.F.
- 2. COVID-19-Öffnungsverordnung i.d.g.F.
- Wiener COVID -19-Maßnahmenbegleitverordnung 2021 i.d.g.F
- Behördliche Vorgangsweise bei SARS-CoV-2 Kontaktpersonen: Kontaktpersonennachverfolgung (Sozialministerium)
- Kurrenden des BMBWF GZ 2021-0.412.028/ GZ 2021-0.643.180
- Blended-Learning-Konzept für Lehrende an der PH Wien (siehe Intranet der PH Wien)
- PCR-Gratistest Wien: „Alles gurgelt“: allesgurgelt.at
- Impfservice der Stadt Wien: <https://impfservice.wien/>